

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

202 (21.6.1844)

## Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 202 u. 203.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [21. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Bericht über die Motion des Abgeordneten Wassermann, auf Einführung einer Kapitalsteuer und gleichzeitige Aufhebung einer unzumuthbaren Abgabe. Erstattet von dem Abg. Mathy.

Unter die Verbindlichkeiten, welche der Eintritt in die Staatsgesellschaft dem Bürger auferlegt, gehört die Pflicht, zu den allgemeinen Lasten beizutragen. Daß der Einzelne sie leiste, dieß bewirkt, wenn nicht der Patriotismus, doch die Executionensordnung. Die Sorge dafür, daß die Beiträge auf die Gesamtheit nicht zu schwer drücken, ist die Aufgabe der Staatswirtschaft; weise Sparsamkeit, gute Nutzung des Staatsvermögens und fruchtbringende Verwendung der Mittel, welche aus dem Ertrage desselben geschöpft, aus den Steuern ergänzt werden, sind ihr zu diesem Zweck vorgezeichnet. Daß einzelne Klassen oder Personen über ihre Kräfte belastet, Andere dagegen ganz frei gelassen oder im Verhältniß zu wenig beigezogen werden, ist ein Uebel, welches die Steuergesetzgebung verhüten soll. Gelingt es ihr, so verhindert sie zugleich, daß einzelne Zweige des Nationalvermögens und Einkommens durch die Abgaben verkümmert werden und zurückgehen. Welches System der Besteuerung an sich das beste sei, haben wir nicht zu untersuchen; die Meinungen darüber sind verschieden und werden verschieden bleiben. Sie würden vielleicht übereinkommen, wenn man nur ein System bauen und über allgemeine Wahrheiten sich verständigen wollte; bei der Anwendung auf einen bestimmten Staat in einer gegebenen Zeit dagegen wird jedes abstrakte System seine Schwächen und Lücken herauskehren. Wir bleiben daher, um nicht irre zu werden, bei unsern gegenwärtigen staatswirtschaftlichen Verhältnissen und nehmen dieselben als eine Thatsache an, wobei wir lediglich die obersten Bestimmungen, nach welchen die Abgaben umgelegt und erhoben werden, zu betrachten haben. Wir gehen nicht einmal auf die Frage ein, ob denn die Ausführung und der Vollzug im Einzelnen jenen ober-

sten Bestimmungen durchweg entspreche, und glauben gerade durch die gezogenen Schranken ein Abirren von dem rechten Weg leichter zu vermeiden. In Baden, wie in andern deutschen Staaten, sind die Steuern hoch; sie nehmen einen nicht unbedeutenden Theil des jährlichen Nationaleinkommens für Zwecke des Staates in Anspruch. Nach dem neuesten Budget sind für 1844 angeschlagen: directe und indirecte Steuern, Zölle, Salzsteuer und Gebühren an Taxen, Sporteln u. s. w. (der Bericht zählt die einzelnen Beträge auf) zusammen 8,801,073 fl. Auf den Kopf vertheilt, ergibt sich ein jährlicher Durchschnitt von 6,7 fl.; auf die Familie, zu fünf Köpfen, von 33,5 fl. — Die Summe ist bedeutend genug, um einen Zweifel daran zu begründen, daß die Steuerkräfte noch stärker angespannt werden können, zumal wenn man bedenkt, daß auch noch Gemeindefasten, zum Theil höher als die Staatssteuern, hinzukommen, während auf der andern Seite der Erwerbsthätigkeit durch die Militärpflicht und die zahlreichen Staatsämter viele Kräfte entzogen, durch das bestehende Verwaltungssystem mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt, durch das beschränkte Gebiet und die politische Bedeutungslosigkeit des Staates enge Grenzen gesteckt werden. Um das Steuersystem in seinen Grundlagen kennen zu lernen, wollen wir zuerst bei seiner Entstehung aus dem frühern Zustand einen Augenblick verweilen. Mit dem Erlöschen des deutschen Reiches und zahlreicher geistlicher und weltlicher Souveränitäten in demselben, mit den Gebietsveränderungen und der Bildung neuer Staatengruppen, ergab sich im ersten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts die Nothwendigkeit besserer Steuerverfassungen. Es war nicht möglich, das bunte Gemisch der verschiedenartigsten Abgaben bestehen zu lassen, welches die aus dem Auflösungsprozeß hervorgegangenen Staaten in den einzelnen Theilen, die sie in sich aufgenommen hatten, vorfanden. Wenn in großen, aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Monarchien die Staatsklugheit rathen mag, jeder durch Geschichte, Abstammung und Staatsleben als

ein selbstständiger Organismus erscheinenden Provinz ihre eigenthümliche Verfassung und Gesetzgebung zu belassen und sie von innen heraus zu entwickeln, so mußte dagegen Gleichförmigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung das Ziel der Regierenden jener Staaten sein, die weder europäische Mächte waren, noch verschiedene Nationalitäten unter ihrem Szepter vereinigten. An allgemeine deutsche Einrichtungen war damals noch weniger als jetzt zu denken; so mußte mindestens dafür gesorgt werden, daß man nicht bei jedem Schritte durch einen kleinen Staat auf andere Gesetze, Maße und Gewichte, Steuern und Abgaben treffe. Einen weiteren Grund, die Beiträge der Staatsangehörigen nach gleichförmigen Prinzipien umzulegen und zu erheben, gab das Bedürfnis an die Hand, die Steuerkräfte zur Befreiung des Aufwandes für den Krieg in stärkerem Maße herbeizuziehen, was nur dann ohne die größte Ungleichheit des Druckes und die empfindlichsten Nachteile für einzelne Gegenden geschehen konnte, wenn in den zu einem Staatsverbande nunmehr vereinigten Reichsstädten, Besitzungen des frühern reichsummittelbaren höhern und niedern Adels, der Bischöflicher u. s. w., — ein gemeinsames Steuersystem an die Stelle des chaotischen Gewirres von Leistungen aller Art getreten war. Endlich konnten auch die Hunderte von Abgaben, welche dem Bearbeiter des deutschen Bodens im Laufe der Zeiten aufgeladen worden waren, indessen die Großbegüterten sich aller Beiträge zu den Staatslasten entledigt oder sie auf eine geringfügige freiwillige Gabe zu mindern gewußt hatten, die Prüfung nicht mehr aushalten, der sie von der Lehre der Staatswirthschaft unterworfen wurden. Diese bestand nicht mehr in der Kunst, auf die am wenigsten merkliche Art die Länder auszufaugen, neue Abgaben zu erfinden, um der Verschwendungssucht der Höfe zu genügen. Das „Igelssystem“ schwand im Ernste der Zeit, als *S e u m e* seine Erfinder besang:

... Doch Keiner verstand das politische Saugwerk  
So in das Mark der Völker zu sehen, als Er, der es wagte,  
Aus dem kleinsten Geäder des Lebens die Kräfte zu ziehen,  
Der in die Penetralen der leisesten Häuslichkeit eindrang  
Und die Mächtigen speiste bis zu der Schwindsucht des Landes.  
Statt bei jeder neuen Ausgabe des Hofes oder des Staates nach irgend einem Besitz, Erwerb oder Verbrauch zu spähen, der eine neue Auflage entrichten könne, wurde man durch genauere Kenntniß der Güterquellen und der Vertheilung ihrer Erzeugnisse zu der Einsicht geführt, daß es nothwendig sei, die Beiträge der Bürger mit möglichster Schonung des Bestandes und der Entwicklung des Nationalvermögens einzufordern. Man überzeugte sich, daß die Abgaben nachhaltig nur von dem Theile des Einkommens aus

Vermögen oder Erwerb genommen werden können, welcher dem Besitzer oder Arbeiter zur freien Verfügung übrig bleibt, während eine Steuer, welche das Stammvermögen oder die Produktionskosten angreift, die Quellen der Gütererzeugung, mithin auch die Beitragsfähigkeit, schmälert. Diese Einsicht leitete zu dem Bestreben, die Steuern auf alle Einkommenszweige zu vertheilen, und nach dem reinen Einkommen, so gut es anging, zu bemessen. Mit der Annäherung an ein gerechtes Steuersystem ergab sich eine Vereinfachung als werthvolles Nebenprodukt.

Folgerichtig sagt z. B. die Grundsteuerordnung, §. 1:

„Die Grundsteuer ruht auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften.“

So die Häusersteuerordnung, §. 1:

„Die Häusersteuer ruht auf dem reinen Ertrag.“

Endlich die Gewerbesteuerordnung, §. 1:

„Die Gewerbesteuer ruht auf dem persönlichen Verdienste und auf dem Ertrage des Betriebskapitals.“

Allgemein spricht der §. 8 der Verfassungsurkunde den Satz aus:

„Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.“

Daß in dieser Bestimmung nicht bloß der Sinn liegt: Niemand, welcher nach den bestehenden Gesetzen eine Abgabe zu zahlen schuldig ist, soll davon befreit werden, — sondern, daß dieselbe auch die weitere Bedeutung hat: kein Einkommens- und Erwerbszweig soll steuerfrei bleiben, — dieß erhält aus der Vergleichung der Gewerbesteuerordnung mit dem, bald nach Einführung der Verfassung erlassenen Gesetze (vom 31. October 1820) über die persönliche Einkommens- oder sogenannte Klassensteuer. Der persönliche Verdienst nämlich, welcher der Gewerbesteuer unterliegt, wird in §. 2 der Gewerbesteuerordnung bezeichnet als das Einkommen durch Handarbeit, Gewerbe, Kunst und Handel (abgesehen von dem Ertrage des Betriebscapitals). Unter §. 7 der Gewerbesteuerordnung werden nun neun Klassen von Personen aufgezählt, welche von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes ausgenommen sind. Drei weitere Klassen, welche Lohnarbeiter und Gewerbsgehülfen umfassen, sodann Wittwen und ledige Weibspersonen, welche Gewerbe der niederst besteuerten Klasse treiben, kommen hier nicht in Betracht. Die Ausnahme gründet sich darauf, daß diese Personen ihr Einkommen nicht aus Gewerben, im Sinne des Gesetzes, beziehen. Sobald sie, neben ihrer gewöhnlichen Beschäftigung, ein Gewerbe treiben, unterliegen sie auch (§. 8) der Steuer von

dem gewöhnlichen Verdienste. (Die einzelnen Klassen werden hier im Berichte aufgezählt).

Diese sämtlichen Klassen wurden durch das Gesetz vom 31. Oktober 1820 mit ihrem Einkommen der Klassensteuer unterworfen, und es kamen noch dazu die Glieder der Großherzoglichen Familie mit ihren aus der Staatskasse fließenden Apanagen und Deputaten. Sie wurden (wie es im Eingang des Gesetzes heißt) der Klassensteuer unterworfen:

In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher noch steuerfrei gewesenen Apanagen, Besoldungen, Pensionen und den persönlichen Erwerb der Künstler und anderer von der Gewerbesteuer befreiten Personen, zur Erleichterung der übrigen steuerbaren Staatsbürger, ebenfalls der Besteuerung zu unterwerfen, u. s. w.

Hieraus geht wohl klar genug die mit der Verfassung übereinstimmende Absicht des Gesetzgebers hervor, daß alle Badener zu allen öffentlichen Lasten in der Weise beitragen sollen, daß diese Lasten auf jedes Einkommen und auf jeden Erwerbszweig vertheilt werden, damit nicht der Eine frei bleibe, der Andere erliege.

Doch — wir haben uns eines Versehens schuldig gemacht, und eilen, den Irrthum zu berichtigen.

Nicht alle neun obengenannten Klassen wurden mit ihrem der Gewerbesteuer nicht unterliegenden Einkommen zu der persönlichen Einkommensteuer beigezogen; wir vermissen zwei derselben, gerade die beiden ersten, nämlich:

1) Standes- und Grundherren;

2) die Personen, welche von ihren Renten leben — die Besitzer von Geldkapitalien.

Was die Ersten betrifft, so sind sie mit Recht aus dem Gesetze von 1820 weggeblieben, so wie es auch nicht nöthig war, sie in die Gewerbesteuer-Ordnung aufzunehmen. Denn die Ausnahme besagte im Grunde weiter nichts, als daß der Standes- und Grundherr, in seiner Eigenschaft als solcher, der Gewerbesteuer nicht unterliege; eben so bezahlt er als Standes- und Grundherr keine Klassensteuer. Sobald er aber, selbst oder durch einen Andern ein Gewerbe treibt, so wird er oder sein Verwalter in das Kataster aufgenommen; desgleichen wird er klassensteuerpflichtig, sobald er, z. B. als Hof- oder Staatsdiener, eine Besoldung bezieht.

Anders verhält es sich mit dem Kapitalisten. Dieser unterliegt mit seinem Einkommen aus Zinsen keiner Abgabe.

Wir sehen demnach, daß in Baden unmittelbar besteuert sind:

1) Der Besitz von Liegenschaften (Grundstücken und Gebäuden), welche eine Rente gewähren können.

2) Der Besitz von beweglichem Vermögen (Betriebskapital), welches eine Rente abwerfen kann, indem es nämlich zum Betrieb von Handel oder Gewerbe gebraucht wird.

3) Der persönliche Arbeitsverdienst, von der einfachsten Handarbeit an, bis zu dem Unternehmer eines Großgewerbes und eines Bankgeschäftes.

4) Das Einkommen von der Ausübung jeder Wissenschaft oder Kunst.

5) Das Einkommen aus Dienstleistungen für den Staat oder für öffentliche Körperschaften und Anstalten.

Wir haben hier Vermögen-, Erwerb- und Einkommensteuern, welche Alles umfassen, mit Ausnahme des Besitzes von Geldkapitalien, beziehungsweise des Einkommens aus Zinsen.

Um so auffallender wird diese Lücke in unserem Systeme, da die genannten Steuern zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen, sondern außer ihnen, und abgesehen von allen Einnahmsquellen der Pflichtigen, nahezu das Doppelte ihres Betrages erhoben wird:

a) an Gebühren für Geschäfte der Rechtspflege und der Verwaltung;

b) von dem Verbräuche gewisser Lebensbedürfnisse und Genusmittel;

c) von dem Uebergange von Eigenthum aus einer Hand in die andere, durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft.

Wir sind der Ansicht, daß unter diesen Umständen die an sich ungerechte Befreiung des Einkommens an Zinsen von jedem unmittelbaren Beitrag zu den öffentlichen Lasten nicht länger stattfinden sollte. Die Mehrheit der Commission erklärt sich einverstanden mit dem allgemeinen Antrage des Abg. Bassermann:

„Die Kammer möge in einer Adresse an Se. Königl. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Einführung einer Kapitalsteuer bitten.“

Ein Mitglied der Commission will nur für den Fall einer nothwendig werdenden Steuererhöhung die Kapitalien beziehen; ein anderes Mitglied der Commission ist unbedingt dagegen.

Der Bericht gibt nun einen Ueberblick über die Geschichte der früheren Anträge ähnlicher Art in der Kammer, und fährt dann fort: Wer sich durch die bisherige Erfahrung bestimmen lassen wollte, der könnte freilich Anstand nehmen, den Gegenstand auf's Neue zu betreiben. Daß die Besteuerung des Einkommens aus Zinsen gerecht sei,

darüber waren, mit sehr wenigen Ausnahmen, von jeder alle Stimmen einig; sobald es sich aber um die Verwirklichung der gerechten Maßregel handelte, da sahen schon unter den Mitgliedern der Commissionen die Meinungen auseinander, und in der Kammer zeigte sich entschiedene Unlust, eine bestimmte Entschliessung zu fassen; man suchte mit der Vertagung und mit der Tagesordnung über die Sache hinauszukommen. Allein endlich kommt dennoch der Tag, an welchem die Stände zu erklären haben, ob sie es für Recht halten, daß Angesichts der schweren Belastung des Arbeitslohnes und aller Erwerbszweige, daß gegenüber von Abgaben, welche das Vermögen angreifen oder auf unentbehrlichen Lebensbedürfnissen auch des Neumsten ruhen, das Einkommen des Geldvermiethers allein frei bleibe. Die Kammer wird wohl daran thun, sich auf diesem Landtage darüber auszusprechen. Es gebührt uns nicht an Zeit, den Gegenstand zu berathen; das Volk erwartet, daß wir es thun; es erheben sich Stimmen, welche sagen, daß manche Abgabe, welche sich durch gar nichts rechtfertigen läßt, als durch die Unentbehrlichkeit ihres Ertrags, nur darum nicht gemindert oder beseitigt werden könne, weil die Geldbesitzer nicht besteuert sind. Selbst unter diesen sind achtbare Männer genug, wie der Motionsteller selbst und vorliegende Petitionen nachweisen, die auf Befreiung von verhältnismäßigen Beiträgen zu den öffentlichen Lasten gern verzichten.

Die Gründe, welche gegen die Besteuerung des Einkommens aus Geldkapitalien vorgebracht werden, lassen sich unter zwei Hauptabtheilungen bringen. Einige Gegner behaupten nämlich, die Kapitalsteuer sei ungerecht; andere erklären, daß sie zwar dem Prinzip nach gerecht, ihre Einführung aber entweder nicht ausführbar, oder nicht rathsam sei. Offenbar ist den Einwendungen, welche den Grundsatz der Gerechtigkeit bestreiten, mehr Gewicht beizulegen, als denen, welche sich bloß auf untergeordnete Gesichtspunkte stützen.

Die Kapitalsteuer ist ungerecht, sagen die Einen, weil die Kapitalien schon in dem Grund- oder Hausbesitz, in den Gewerben und in dem Handel, worin sie angelegt sind, versteuert werden. Wenden wir diesen Grund, welcher sich nur auf einen Theil der Kapitalien bezieht, und z. B. die bei dem Staate angelegten nicht berührt, — wenden wir ihn auf ein anderes Kapital, z. B. auf einen Vorrath von Baumwolle an, welchen der Großhändler dem Frachtfuhrmann übergibt, um die Waare in eine Spinnerei zu führen. „Mit Unrecht“, darf dann auch der Großhändler sagen, „fordert man Steuer von mir, denn der Spinner be-

zahlt wieder Abgabe von der nämlichen Baumwolle; sie wird bei ihm als Betriebskapital versteuert, und sollte daher bei mir frei ausgehen.“ Der Fuhrmann denkt unterwegs über die Theorie von der doppelten Besteuerung nach, und findet, daß sein Gewerbe jedenfalls steuerfrei bleiben sollte, da er ja nur Gegenstände von einer Abgabe zu der andern liefert. Der Spinner hat sein Garn fertig und verkauft es an den Weber. Da fällt ihm, wie er die Note schreibt, sein Steuerzettel in die Hände. „Wie ungerecht!“ ruft er aus. „Der Weber ist der Mann, welcher mein Garnkapital verarbeitet und dafür Steuer entrichtet; indem der Staat mich ebenfalls belastet, fordert er doppelt für denselben Gegenstand.“ Der Weber erkennt den rechten Steuerpflichtigen in dem Tuchhändler, dieser in den Kleiderfabrikanten. Der Letztere, ein Künstler, schließt umgekehrt, es sei doch Unrecht, daß man ihm die Vorräthe als Betriebskapital anrechne, welche der Händler schon versteuert habe, und so gehen sie wieder rückwärts, die Ueberwälzungsgedanken, mit dem fünf Mal belasteten Kleidungsstoff. Die Ansicht von der Ungerechtigkeit doppelter Besteuerung fließt aus derjenigen Theorie, welche die Güterquellen als Gegenstände der Steuer ansieht, und führt in letzter Folge zu der einzigen Steuer, dem *impôt unique* der Physiokraten. Dieselbe überläßt es den mit der ganzen Steuerlast bedachten Erzeugern der Rohstoffe, sich für ihre Auslagen an den Staat bei den Preisen ihrer Erzeugnisse möglichst schadlos zu halten. Unser Steuersystem kennt diese Theorie nicht. Dasselbe hält sich an Steuerobjecte (ohne den Besitzer zu hören) nur da, wo dieselben offen liegen und nicht umgewandelt werden, also bei Grundstücken und Gebäuden. Es bemißt ferner die Abgabe nach dem reinen Ertrag, oder nach der Rente, welche diese Objecte dem Eigenthümer gewähren können. Es wird also der Besitz von Vermögen nach Verhältniß des Ertrags besteuert. Bei den Gewerben, wo das Betriebskapital, weil es rentiren kann, neben dem persönlichen Verdienst, bei Ermittlung des Steuerfasses berücksichtigt wird, hat der Pflichtige den Betrag anzugeben, welchen die Commission begutachtet. Dabei wird gar nicht darauf gesehen, ob das Betriebskapital früher schon einmal versteuert worden ist, oder nicht. Man hat lediglich die verschiedenen Zweige des Einkommens im Auge, denn dieses will man besteuern. Wer eine Ungerechtigkeit darin sieht, daß z. B. der Hausbesitzer eine Rente versteuert, welche er mit dem Kapitalisten theilen muß, der sollte doch folgerichtig nur dahin schließen, daß auch die Steuer zwischen Beiden getheilt werde, aber nicht dahin, daß, weil der Hausbesitzer die Abgabe von dem Gebäude entrichtet, der Kapitalist von seinem Einkommen nichts zu den Staatslasten beitragen soll. Es ist in der

That auffallend, daß nur die Besitzer von Geldkapitalien darum frei bleiben sollen, weil Andere belastet sind; darauf geht die Beschwerde gegen doppelte Besteuerung hinaus. Vielleicht geht den Bauern im Jahr 1845 ein ähnliches Licht auf, und sie werden sich dann weigern, die Grundsteuer doppelt zu bezahlen, welche sie ja schon im Jahr 1844 entrichtet haben. Oder der Käufer einer Liegenschaft wird mit der Einrede der doppelten Besteuerung gegen den Fiskus aufkommen, wenn er nachweist, daß der vorige Erwerber den Kaufpreis schon bezahlt hat. Oder die Gemeindeumlagen werden aufhören, weil sie Gegenstände doppelt besteuern, die dem Staat schon ihre Abgabe geleistet haben. Ganz anders wäre die Sache, wenn unser Steuersystem überhaupt einer Kritik unterworfen werden sollte. Alsdann möchten wohl Diejenigen den meisten Anspruch auf Beachtung haben, welche die Ansicht geltend machen, daß eine allgemeine Vermögenssteuer oder eine Einkommensteuer bezüglich auf die Gerechtigkeit vor dem gegenwärtigen System den Vorzug verdiene, welches die einzelnen Theile des Einkommens durch besondere Steuern treffen will. Allein von einer solchen Radikalreform ist überall nicht die Rede. Wir nehmen das gegenwärtige System als gegeben an; nach diesem wird jeder Erwerb, jedes Einkommen aus Vermögen, Arbeit oder Dienstleistungen besteuert, ausgenommen allein der Besitz von Geldkapitalien, oder das Einkommen an Geldzinsen. Diese Ausnahme ist jedenfalls ungerecht; sie widerspricht dem Grundsatz, auf welchem das System beruht. Die Einführung der Kapitalsteuer ergänzt unser Steuersystem, und ist somit ein Schritt zur Annäherung an die Forderung der Gerechtigkeit; vorausgesetzt, daß hierdurch nicht die gesammte Steuerlast ohne Noth vergrößert, sondern daß der Theil, welchen die Kapitalisten zu übernehmen schuldig sind, an einer minder zweckmäßigen Abgabe, deren wir viele haben, weggenommen werde.

Unter allen uns bekannten Lehrern der Wissenschaft und namhaften Schriftstellern ist keiner, welcher die Kapitalsteuer für ungerecht erklärte; neben den Beteiligten selbst finden sich für diese Behauptung nur ausübende Finanzkünstler, welche einerseits den armen Tagelöhner pfänden lassen, um einen Theil seines reinen Einkommens für den Staat zu erhalten, andererseits aber die Geldmacht schonen wollen, deren Hülfe ihnen jeden Augenblick nothwendig werden kann. Dagegen gibt es Männer, ausgezeichnet in der Wissenschaft, welche die Kapitalsteuer für unzulässig, höchstens in Zeiten der Noth als vorübergehende Einnahmequelle zulässig, ja selbst für unausführbar, halten. Das Letzte ist freilich schwer

zu begreifen, daß nämlich eine Abgabe nicht umzulegen und zu erheben sei, welche ganz in unserer Nähe und sonst an vielen Orten wirklich besteht; es hat diese Behauptung auch nur dann einen Sinn, wenn man sie dahin auslegt, daß nicht alle Kapitalien ohne lästige Variationen auszumitteln seien, also ein Theil verheimlicht werden würde. So versteht es z. B. ein deutscher Gelehrter, indem er andeutet: die Gewissenhaftigkeit der Kapitalisten sei von grober Siebnatur und wenn man eine Commission zur Prüfung der Angaben ernenne, so mache man den Bock zum Gärtner. Allein selbst in diesem Sinne wird eben nichts Anderes ausgesprochen, als daß man gar Nichts fordern soll, weil man nicht Alles bekommen kann, ein Satz, wonach noch viele andere bestehende Abgaben unausführbar wären.

Die Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit beziehen sich theils auf befürchtete nachtheilige Wirkungen, theils auf Schwierigkeiten des Vollzugs.

Als nachtheilige Wirkungen besorgt man:

- 1) ein Steigen des Zinsfußes, wodurch der Gläubiger seine Steuer auf den Schuldner überwälze;
- 2) das Auswandern der Kapitalisten nach Ländern, wo sie keine Steuer zu entrichten haben;
- 3) eine harte Bedrückung solcher Familien, die lediglich von den Zinsen eines mäßigen Kapitals leben.

Genauer betrachtet, wird die zweite Wirkung nicht eintreten, wenn die erste begründet ist; denn der Geldbesitzer hätte keinen Anlaß, auszuwandern, wenn er sich die Steuer von dem Schuldner ersetzen lassen kann; beide Wirkungen können nicht neben einander bestehen. Die erste Besorgniß ist auf deutschen Studierstuben ausgeheckt; die andere dem berühmten Adam Smith nachgebettet, welcher die erste bestreitet. Bezüglich auf den ersten Punkt hat der Motionsteller schon in der Begründung von 1842 ausgeführt, daß die Kapitalisten auch ohne Steuer den Zinsfuß so hoch als möglich zu steigern suchen, und mit Weniger nur dann zufrieden sind, wenn sie nicht Mehr bekommen können. Von ihrem Willen allein hängt der Zinsfuß auch dann nicht ab, wenn eine Abgabe auf ihr Einkommen gelegt wird; er wird geregelt durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Wo die Geseze das Eigenthum sichern und wohlfeile, schnelle Justiz geleistet wird; wo sich ferner günstige Gelegenheit zur Kapitalanlage bietet, da wird das Angebot durch eine mäßige Steuer nicht beschränkt. Die Kapitalisten endlich, die es vortheilhaft finden, dem Vaterlande den Rücken zu kehren, um etwa bei den Botocuden, neben andern Bequemlichkeiten, auch die Steuerfreiheit zu genießen, und einer Bürgerpflicht sich zu ent-

ziehen, welche der ärmste Tagelöhner in weit stärkerem Verhältnisse leistet, — solche Staatsbürger kann das Vaterland mit leichterem Herzen ziehen sehen, als die Schaaren fleißiger Arbeiter, welche alljährlich ausziehen, nicht weil sie einen Theil des reinen Einkommens an den Staat abgeben mußten, sondern weil sie vielfache andere Beschwerden nicht mehr aushalten können. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so nehmen zwar die übrigen Steuergesetze wenig Rücksicht auf den Bedarf der Familien; allein es kann das Bedenken dadurch gehoben werden, daß Kapitalien unter einem bestimmten Betrage, wenn ihr Ertrag das Einkommen arbeitsunfähiger Personen bildet, steuerfrei bleiben.

Die Schwierigkeiten bei dem Vollzuge, namentlich die nicht zu beseitigende Möglichkeit von Unterschlagungen, können nicht in die Waagschale gelegt werden, wo es gilt, eine gerechte Maßregel durchzuführen, um zugleich eine ungerechte Last zu erleichtern. Wenn man von Verationen reden will, so mag man es in Bezug auf die Verbrauchsteuer thun; dort ist begründeter Anlaß dazu vorhanden. Daß die Umlage und Erhebung der Kapitalsteuer mit Verationen verbunden sei, sollte man doch nicht voraussetzen, bevor ein Gesetzentwurf zur Verathung vorliegt, welcher solche Verationen in sich trägt.

Bei der Ansicht endlich, daß das Einkommen aus Zinsen nur in Zeiten der Noth vorübergehend in Anspruch zu nehmen sei, wollen wir uns nicht lange aufhalten. Wir sind es in Deutschland schon gewöhnt, daß die Gerechtigkeit gegen das Volk nur in Zeiten der Noth erscheint und mit der Noth vorübergeht; es geht damit, wie mit dem Sprichwort: „Ehrlichkeit währt am längsten,“ dessen Richtigkeit der Volkswitz damit begründet, daß er beifügt: „weil sie am wenigsten gebraucht wird.“ — Es mag nun auch bezüglich auf die Vertheilung der Steuern die Gerechtigkeit eine vorübergehende Erscheinung seyn; müssen wir dies vielleicht thatsächlich zugeben, so können wir uns doch nicht damit einverstanden erklären.

Die Commission, wie sie die Kapitalsteuer als gerecht erkennt, schlägt auch die Einführung derselben vor, und fügt in dieser Beziehung ihrem Antrage folgende, in die Adresse aufzunehmende Bedingungen bei:

Der Kapitalsteuer sollen unterliegen: die verzinslichen Activkapitalien, verzinsliche und unverzinsliche Zinser. Steuerpflichtig sind: Private, Gemeinden, Corporationen und Stiftungen.

Die Steuer wird am Wohnorte des Pflichtigen entrichtet, von allen im Inlande und im Auslande angelegten Kapitalien.

Der Gläubiger darf dem Schuldner die Zahlung der Steuer nicht anbedingen.

Der Steuerfuß soll mäßig seyn, und 6 fr. von 100 fl. Kapital nicht übersteigen.

Ausländer bezahlen keine Steuer von den im Lande angelegten Kapitalien, ausgenommen wenn sie in Baden wohnen und mit keinem andern Staate mehr im Unterthanenverbände stehen.

Ausnahmen von der Steuerpflicht sind zulässig für Wittwen, Waisen und Gebrechliche, welche nicht über ein festzusetzendes Minimum (etwa 3000 fl.) Kapital besitzen und daraus ihren Hauptunterhalt ziehen; dann für Wohlthätigkeitsanstalten, in so fern ihr Zweck durch die Besteuerung geschmälert würde; endlich für Santmassen.

Unversicherte Privatkapitalien und Forderungen, so wie solche, die in einem Rechtsstreit sich befinden und inzwischen keinen Zinsertrag gewähren, sind geringer und nach Umständen gar nicht zu besteuern.

Gleichzeitig mit Einführung der Kapitalsteuer ist eine andere, den Forderungen der Gerechtigkeit minder entsprechende, dem wahrscheinlichen Ertrage der Kapitalsteuer gleichkommende Abgabe aufzuheben, oder um den Betrag der letzteren zu mindern. Namentlich dürfte sich entweder die Kaufaccise bei Zwangsversteigerungen, oder die Flußbausteuer zur Aufhebung eignen.

Diese Anträge weichen von denen des Abg. Baffermann nur in der Größe des Steuerfußes ab, welchen wir nicht mit 15 fr. von 100 fl., sondern nur mit 6 fr. vorschlagen, um jedes Bedenken gegen die Folgen zu entfernen. Deshalb konnten wir auch die gleichzeitige Steuerminderung nicht in größerer Ausdehnung in Antrag bringen. Dabei erinnern wir an den Umstand, daß durch das Abschreiben der Zehntgefäll-Kapitalien der Ertrag der Grundsteuer vermindert, und daß ein Theil des Ausfalls in der Steuer von den verzinslich angelegten Zehntkapitalien sich wieder finden würde.

Dem weitern Vorschlage des Motionsstellers, die Kapitalien auch zu den Gemeindeumlagen beizuziehen, und dadurch Mittel zur Aufhebung der städtischen Detrouis zu finden, tritt die Mehrheit der Commission nicht bei, weil sie eine zu starke Belastung des Einkommens an Zinsen besorgt. Ein anderer Theil glaubt dagegen, daß die Beiziehung alsdann gestattet werden könnte, wenn Gemeinderath und Ausschuß sie beschließen und die Staatsbehörde den Beschluß genehmigt.

Wird der Hauptantrag der Commission, welcher mit dem Vorschlage des Abg. Baffermann übereinstimmt, zum

Beschlüsse der Kammer erhoben, so wird zugleich dem Begehren entsprochen, welches in sieben Eingaben an die Kammer gestellt wird (der Bericht führt dieselben einzeln an).

Meine Herren! Der Antrag des Abg. *Wassermann*, welchen die Commission zu dem ihrigen gemacht hat, ist nicht auf die Einführung einer neuen Steuer und nicht auf die Abschaffung einer bestehenden Abgabe, er ist auf Beides zugleich, also auf eine gerechtere Vertheilung der gesammten Staatslast gerichtet. Da eine Erleichterung dieser Last nicht in Aussicht steht, ihre Vermehrung dagegen durch mancherlei Anzeigen vorausgesetzt wird, so ist das Streben nach einer gleichmäßigeren Vertheilung auch zeitgemäß. Der Vorschlag, welchen wir machen, ist um so leichter durchzuführen, da er das bestehende Steuersystem nicht umstößt, sondern dasselbe ergänzt und vervollständigt. Lassen Sie sich nicht beirren durch die Widersprüche, welche sich gegen die Kapitalsteuer laut machen. Sie sind unbegründet und könnten mindestens mit eben so vielem Fug und Recht gegen jede andere Abgabe gelten; sie fallen ganz dahin, wenn man bedenkt, daß die Kapitalsteuer lediglich eine andere ersetzen soll, welcher von allen Richtern einstimmig das Todesurtheil gesprochen wird.

Wenn die Kapitalsteuer ungerecht und schädlich ist, dann ist das allein Gerechte und Nützliche die Steuerfreiheit; dann ist *Say's* Behauptung richtig, daß diejenige Abgabe der Gerechtigkeit am nächsten komme, welche am wenigsten einträgt. Und so ist es; — ungerecht sind alle Steuern in einem Staate, der sie schlecht verwendet. Wo dagegen der Staatshaushalt öffentlich ist, die Verivendung der Mittel unter den Augen, unter der Mitwirkung des Volkes geschieht, wo die bürgerliche Freiheit so besteht, daß sich Jeder mit Stolz als Glied des Ganzen fühlt, wo dieses Ganze etwas taugt und gilt in der Welt, — da wird weniger über Ungerechtigkeit und Druck der Steuern geklagt. \*) Ist dies vielleicht der wahre Grund, warum man in Deutschland so viele ungerechte Steuern findet?

Das Sträuben gegen die Besteuerung des Einkommens an Zinsen hat übrigens einen anderen, tieferen Grund. So lange die Macht und das Ansehen im Staate bei dem großen Grundbesitz war, blieb dieser steuerfrei; wer weiß, welche Gründe für die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit der Besteuerung des Adels und der Geistlichkeit geltend ge-

\*) „Die Engländer sind das höchst besteuerte, aber am wenigsten belastete Volk der Erde,“ sagte ein Britte. — *On peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté des sujets*“ — sagt *Montesquieu*, und gibt damit einen Wink, welcher dem konstitutionellen Prinzip großen Vorschub zu leisten geeignet ist.

macht worden wären, wenn diese überhaupt nöthig gehabt hätten, sich auf Gründe einzulassen. Gegenwärtig ist die Macht und das Ansehen im Staate bei dem großen Geldbesitz, und darum ist dieser steuerfrei. Die Geldmacht stürzte den Adel, als dieser mit ihr den gefährlichen Bund schloß. Die Geldmacht imponirt dem Beamtenstaat, weil dieser, mißtrauisch gegen das Volk, sie nicht entbehren kann. Daher auch jene Stimmen von 1820, 1833 und 1842, welche vor der Besteuerung des Geldbesitzes darum warnten, weil der Staat einer Anleihe bedürfe. Gerade umgekehrt, sagen wir, ist der Augenblick für die Besteuerung günstig, wo große Summen eine Anlage suchen, welche der Abgabe nicht entgehen kann. Die Bedingungen, unter welchen der Staat das Geld zur Miethē erhält, werden durch eine Steuer auf das Einkommen von Zinsen eben so wenig erschwert, als andere Miethpreise durch die Haus- oder Gewerbesteuer der Verleiher. Diese Bedingungen können — die übrigen Verhältnisse gleichgesetzt — nicht wohl härter seyn, als sie gegenwärtig, ohne Kapitalsteuer, schon sind. Bei der letzten Anleihe z. B. hat der Staat den Beistand der unbesteuerten Geldvermiether mit hohen Summen bezahlt, von denen der Staatskasse wenigstens Etwas wieder zugeflossen wäre, wenn eine Kapitalsteuer bestünde.

Dem Entgegenstreben der Geldmacht, deren Interessen in der Gesetzgebung überhaupt vorwiegend bedacht sind, kömmt ein nur zu leicht erklärbares Vorurtheil des Volkes zu Hülfe, daß nämlich jede Aenderung im Steuerwesen als letztes Resultat ihm, dem Volke, eine neue Last aufbürde. Darum werden auch die bestgemeinten Absichten häufig verkannt; darum haben auch die zweckmäßigsten Reformen im Steuerwesen ihre Märtyrer. Es bringt aber die Befreiung der Geldmacht von jedem unmittelbaren Beitrag zu den Staatslasten eine gefährliche Frucht zur Reife; den aus der Mitte der Arbeitskraft, welche sich ihrer Stärke täglich mehr bewußt wird, aufkeimenden Gedanken nämlich, daß, wie der Grundbesitz seinen Tag gehabt, und wie dieser Tag heute der Geldmacht leuchtet, so auch die Arbeit ihren Tag haben werde, wo sie auf Kosten der übrigen Güterquellen herrlich und in Freuden leben könne. Diesem Gedanken arbeitet man am besten dadurch entgegen, daß man durch die That beweist, wie ein Jeder in seinen Verhältnissen zum Staate gleichmäßige Pflichten habe, und wie insbesondere Niemand seinem gebührenden Antheil an den öffentlichen Lasten entgehen kann, ohne sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen.

Der Vorwurf übrigens, daß die Geldmacht sich einer verhältnismäßigen Besteuerung zu entschlagen trachte, trifft nur die Herren des Geldmarktes und ihre unmittelbaren



Helfer; er trifft nicht die Mehrheit der Kapitalisten, am wenigsten diejenigen, welche neben sonstigem Erwerb und Berufsgeschäft auch Geldkapitalien besitzen. Unter diesen, — und mit ihnen haben wir es in Baden vorzugsweise zu thun, — sind Viele, welche es verschmähen, wie der Abg. *Varion* sich im Jahre 1820 ausdrückte, den Satz gegen sich aufkommen zu lassen: „Wir wollen nur den Gewinn, die Lasten mögen Andere tragen!“ Es sind Viele unter ihnen, — der Antragsteller und manche Unterschrift der vorliegenden Petitionen beweisen dies — welche es für eine Ehrensache halten, ihren Antheil an den Staatslasten nicht länger von Andern tragen zu lassen. Diese werden mit der Commission, und, wir hoffen es, mit der Mehrheit dieser Kammer, dem Antrage des Abg. *Vassermann* ihre Zustimmung nicht versagen. Die Andern aber werden, wenn sie bei den Steuern mitbetheiligt sind, ebenfalls ein Interesse dabei haben, daß mit den Beiträgen des Volkes haushalten werde, während sie gegenwärtig ihren Vortheil dabei finden, daß möglichst viel ausgegeben und angeliehen werde. Solche einzelne Geldherren bereichern sich immer durch den Verfall des Staates und die Verarmung des Volkes.

Zum Schlusse rufe ich Ihnen, meine Herren, mit den Worten des Abg. *v. Rotteck* im Jahre 1831 zu: „Wahrlich, für die Kammer, welche so große Maßregeln der Rechtsbefriedigung beschloß, ist das Verlangen der Kapitalsteuer selbst Gebot der Consequenz!“ —

#### 92te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten *Bader*. Auf der Regierungsbank: Staatsrath *Jolly*, Ministerialrath *v. Jagemann*.

Der Abg. *Bissing* übergiebt eine Petition vieler Einwohner der Stadt Heidelberg um Abschaffung der Todesstrafe.

*v. Jßstein* wiederholt seine frühere Bitte an den Präsidenten, daß zu Erledigung der vielen eingekommenen Petitionen wieder ein Mal eine eigens dazu bestimmte Sitzung gehalten werden möchte, indem er nicht glauben kann, daß der Fortgang der Berathung eines größern Gesetzes darunter leiden würde, und doch den Petenten die Beruhigung gegeben werden sollte, daß ihre Bitten nicht unbeachtet bleiben, — worauf der Präsident eine derartige Sitzung zusagt, sobald eine hinlängliche Menge von Berichten erstattet sei, was sich seither durch andere wichtige Arbeiten verzögert habe.

Das Präsidium macht hierauf folgende Mittheilungen:  
1) Eine Adresse der ersten Kammer, welche sie in Bezug auf die Maßregeln zur Sicherstellung der Stiftungen beschlossen hat.

2) Eine Adresse, eine Untersuchung über die Natur der Drittelspflichtigkeit betr.

3) Eine Mittheilung der ersten Kammer, nach welcher dieselbe der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse über die Natur mehrerer alter Abgaben nicht beigetreten ist.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den bereits im Jahr 1840 von der Kammer berathenen Entwurf eines Strafgesetzbuchs, — namentlich die in der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen desselben betreffend.

I. Theil. Von Verbrechen, und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Tit. Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

„§. 1. (Strafbare Handlungen). Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist.“

„§. 2. (Dem Strafgesetze unterworfenen Personen). Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten.“

„§. 3. Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach inländischen Strafgesetzen gerichtet.“

„§. 4. (Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.“

Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, in so ferne die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt.“

Sämmtliche Paragraphen werden ohne Erinnerung angenommen.

(Schluß folgt.)